



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 28 (S. 17-19)
Titel	Verordnung über den Nachrichtendienst und die Hilfeleistung bei eintretendem Hochwasser. (Wasserwehr-Verordnung.)
Ordnungsnummer	
Datum	08.05.1907

[S. 17] In Ausführung des fünften Abschnittes des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Diejenigen Gemeinden, deren Gebiet durch das Anschwellen von Gewässern gefährdet werden kann, sind verpflichtet, den bei eintretendem Hochwasser oder Eisgang notwendig werdenden Beobachtungs- und Sicherheitsdienst zum voraus zu organisieren.

§ 2. Für diesen Dienst sind als Wasserwehr je nach Ausdehnung und Charakter der Gewässer in einer Gemeinde ein oder mehrere Korps aus geeigneten Männern zu bilden // [S. 18] und bei jedem Korps eine Meldeabteilung auszuscheiden Für jedes Korps ist ein Chef und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3. Die Meldeabteilung hat in Gruppen von zwei Mann bestimmte Gewässerstrecken von sich aus, sobald die Höhe des Wasserstandes zu Besorgnissen Veranlassung gibt, oder auf Befehl hin zu begehen und dem Chef des Korps ihre Beobachtungen über den Wasserstand, den Zustand der Ufer, Wuhre und Dämme, den Durchfluß durch Brückenöffnungen etc. in geeigneter Weise möglichst rasch zu melden.

§ 4. Die Wasserwehrkorps werden auf Anordnung der Chefs zur Hilfeleistung an der ihnen zugewiesenen Gewässerstrecke oder an einer andern oder auch zur Hilfeleistung außerhalb der Gemeinde alarmiert. Viehbesitzer sind verpflichtet, bei Bedarf ihre Zugtiere samt Fuhrwerken gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Hilfeleistung erstreckt sich auf alle Gewässer, gleichviel, ob der Unterhalt dem Staate oder der Gemeinde oder Privaten obliegt.

§ 5. Wenn die Wasserwehrkorps nicht mehr ausreichen, ist die Feuerwehr aufzubieten. In Gemeinden, wo nur selten Gefahr eintritt, kann an Stelle des Wasserwehrkorps die Feuerwehr treten.

§ 6. Von drohenden oder eingetretenen Schädigungen hat der Gemeinderat dem Statthalteramt und der Baudirektion telegraphisch oder telephonisch Kenntnis zu geben. Ebenso sind die unterhalb liegenden Gemeinden zu benachrichtigen, wenn ihnen durch Ausbruch von Weihern, Einsturz von Brücken oder Stegen, Abrutschungen und Eisgänge etc. Gefahr droht.

§ 7. Auf Verlangen sind zum Wasserwehrkorps nicht eingeteilte Private und die benachbarten nicht bedrohten Gemeinden verpflichtet, sofort und unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Hilfeleistung nötigen Werkzeuge (Äxte, Sägen, Handbeile, Haken, Schlägel, Schaufeln, Pickel, Drahtzangen etc.)



bereitzuhalten und in Magazinen genügende Vorräte an Seilen, Säcken, Eisen-
// [S. 19] draht, Pfählen, Fackeln etc. anzulegen. Auch sind im Falle von Anbrüchen zur
Sicherung der Ufer und Dämme geeignete Tannen (Wuhrtannen) alljährlich im voraus
zu bezeichnen und zu bewerten.

§ 9. Der Mannschafts- und Materialbestand ist je zu Anfang des Jahres einer Revision
zu unterziehen.

Über das Ergebnis dieser Revisionen ist an das Statthalteramt zu Händen der
Baudirektion jeweiligen Bericht zu erstatten.

§ 10. Die Gemeinderäte sind für richtige Durchführung des Melde- und Hülfsdienstes
verantwortlich.

§ 11. Die Aufsicht wird durch die Statthalterämter, die Oberaufsicht durch die
Baudirektion mit ihren Wasserbaubeamten ausgeübt.

§ 12. Die Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr an den Gewässern
werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen, welche letztere
ihrerseits dieselben bis zur Hälfte des Betreffnisses auf die Besitzer der bedrohten
Objekte (Grundstücke, Wasserwerke, Gebäude etc.) zu verlegen berechtigt sind.

Gemeinden, welche andern Gemeinden Hülfe leisten, können vom Staate Ersatz der
Hälfte ihrer Auslagen beanspruchen.

Die Gemeinden haben innert zwei Monaten nach Abwehr einer Hochwassergefahr
unter Einsendung der Belege an die Baudirektion Rechnung zu stellen.

Zürich, den 8. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]